

Die drei Freunde C, D und E sind wegen der Lebensmittel-Teuerungen der letzten Monate frustriert. Besonders ärgert sie, dass große Supermarktketten ihre Preise trotz sinkender Inflationsrate nicht herabsetzen und sich ihrer Meinung nach dadurch in großem Stil bereichern. Daher einigen sich C, D und E darauf, sich zu einer „Anti-Teuerungs-Bier-Bande“ zusammenzuschließen, um sich gemeinsam von (umschlossenen) Lagerplätzen einzelner Spar-Supermärkte volle Bierkisten zu besorgen, die Bierflaschen auszutrinken und das Leergut (Flaschen und Kisten) dann bei anderen Sparmärkten zurückzugeben. Frei nach dem Motto „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ haben sie dabei das Ziel, diese „Anti-Teuerungs-Aktionen“ ca ein Jahr lang vorzunehmen und sich dadurch monatlich einen Betrag von ca 100 € pro Person „einzusparen“.

Bei ihrer ersten „Anti-Teuerungs-Aktion“ begeben sich C, D und E zu einem Lagerplatz einer Spar-Filiale. Dort öffnen sie mit einem eigens präparierten Draht das Schloss des Tores zum Lagerplatz. Daraufhin nehmen sich C, D und E insgesamt sechs Kisten Bier im Gesamtwert von 180 €. T, der Platzwart des benachbarten Tennisclubs, hat von Anfang an die Aktion der drei Freunde beobachtet. Er denkt allerdings nicht daran einzugreifen, weil auch er der Ansicht ist, dass Supermärkte sich mit überhöhten Preisen bereichern. Daher laden C, D und E, von T völlig unbehelligt, die Bierkisten in ihr Auto ein und fahren davon.

Als die sechs Kisten Bier ausgetrunken sind, bringen C, D und E, wie von Anfang an geplant, das Leergut (Flaschen und Kisten) zu einer anderen Spar-Filiale. Dort packen sie Grillwaren im Wert von 100 € sowie das Leergut in den Einkaufswagen und begeben sich damit zur Kassa. Dort wird ihnen von einem Mitarbeiter der Filiale das Leergut im Wert von insgesamt 50 € auf den Kaufpreis der Grillwaren angerechnet. C, D und E freuen sich über den erneut gelungenen „Teuerungs-Ausgleich“ und fahren zufrieden nach Hause.

Einige Tage später ist C, der Jäger ist, gerade dabei, seine Jagdwaffe zu reinigen. Nachdem er die Patronen aus dem Magazin genommen und diese neben der Waffe auf den Tisch gelegt hat, läutet es an der Tür. Er lässt alles liegen und geht zur Tür. Nachbar N kommt zu Besuch. C begibt sich daraufhin in den Keller, um N einen Schnaps aufzutischen zu können. N, der ob seiner Schulden völlig verzweifelt und von großen Existenzsorgen geplagt ist (wovon C jedoch nichts weiß), nimmt die Waffe, lädt diese und schießt sich in den Kopf. Die durch C sofort herbeigerufene Rettung kann leider nur mehr den Tod des N feststellen.

Da es unzulässig ist, Waffen unbeaufsichtigt neben Patronen liegen zu lassen, wird gegen C ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Waffengesetz eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens wird Polizist P damit beauftragt, die Waffe des C zu beschlagnahmen. Als P bei C erscheint, händigt er ihm die Beschlagnahmeverfügung aus. Da er jedoch Mitleid mit dem wegen des Todes des N verzweifelten C hat, sieht er von der Beschlagnahme der Waffe ab. Er gibt C stattdessen den Tipp, dass er die Waffe doch besser verschwinden lassen solle. C befolgt diesen Rat und begibt sich auf das Grundstück eines benachbarten Bauern, um die Waffe dort zu vergraben. Als er zu graben beginnt, läuft jedoch plötzlich der Hund des Bauern auf C zu und verbeißt sich in dessen Bein. C kann sich nur mit einem gegen den Hund gerichteten Schuss aus seiner Waffe retten, woraufhin dieser verletzt aufjault und davonläuft. Danach vergräbt C die Waffe und macht sich schleunigst davon.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von C, D, E, P und T.